



# MITTELDEUTSCHER FEUERWERKER- & TRADITIONSSCHÜTZENBUND

---

## MITGLIEDSANTRAG

Hiermit beantrage ich die Mitgliedschaft im MFTB als

- Normalmitglied (kostenlose Mitgliedschaft)
- Premium-Mitglied ( 5,- Euro mtl. Beitrag)
- PLUS-Mitglied (1 5,- Euro mtl. Beitrag)  
(incl. Haftpflichtversicherung Feuerwerk/Böllern)

Name, Vorname : \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

geb. am: \_\_\_\_\_

E-Mail-Adresse / Telefon: \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_

Erlaubnis gem. SprengG.: §27/§7 (nichtzutr. streichen) Nr.: \_\_\_\_\_

Ausstellende Behörde : \_\_\_\_\_

Befähigungsschein  
gem. § 20 SprengG Nr.: \_\_\_\_\_

Ausstellende Behörde: \_\_\_\_\_

WBK Nr.: \_\_\_\_\_

Ausstellende Behörde: \_\_\_\_\_

Mit meiner Unterschrift bestätige ich den Erhalt der Satzung des MFTB und mein Einverständnis in allen Punkten.

Ort: \_\_\_\_\_ Datum: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift



# MITTELDEUTSCHER FEUERWERKER- & TRADITIONSSCHÜTZENBUND

## SATZUNG

### des Mitteldeutschen Feuerwerker- & Traditionsschützenbundes

1. Der MFTB stellt eine Vereinigung von ausgebildeten (fachkundigen) Personen nach dem deutschen Sprengstoffgesetz und / oder Waffengesetz dar. Er dient dem fachlichen Erfahrungsaustausch der Mitglieder untereinander, sowie der Erhaltung, Pflege und Wiederbelebung alter Bräuche der Feuerwerker, Pyrotechniker und Traditionsschützen. Dem Mitglied entstehen keine weiteren Verpflichtungen aus seiner Mitgliedschaft, persönliche Daten werden durch den MFTB nicht weiter gegeben.
2. Der MFTB vertritt ausdrücklich keinerlei politische Interessen, in welche Richtung auch immer.
3. Voraussetzung für die Mitgliedschaft im MFTB ist neben der persönlichen Verbundenheit zu den im Punkt 1 genannten Bräuchen und Traditionen eine zum Eintritt nachgewiesene Unbedenklichkeit, das Mindestalter von 18 Jahren, sowie mindestens eine erfolgreich abgelegte staatliche bzw. staatlich anerkannte Fachkundeprüfung gem. §36 der 1. SprengV oder eine vergleichbare Qualifizierung nach dem deutschen Waffengesetz.  
Für die Erteilung einer Mitgliedschaft kann von diesen Voraussetzungen abgesehen werden, wenn sich der Anwärter in einer dem Erfüllungszweck entsprechenden Ausbildung befindet oder sich in dessen Sinne besonders engagiert.
4. Der Vorstand des MFTB besteht aus einem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, einem Schriftführer und einem Kassenwart. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung alle 5 Jahre neu gewählt, eine Mehrheit von mindestens 50 % ist hierzu notwendig. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt und kann sich ebenso zur Wahl stellen. Der Vorstand beruft jeweils vor Ablauf der 5 Jahre die Wahl ein. Diese Wahl kann notfalls fernschriftlich erfolgen. Werden von weniger als 50% der Mitglieder gültige Stimmen abgegeben, so verbleibt der bisherige Vorstand weiterhin für 5 Jahre im Amt. Ein Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes löst automatisch die Gesamtwahl aus. Die Wahl ist bis zu 3 Mal zu wiederholen, wenn die Stimmabgabe nicht eindeutig oder ausreichend ist. Sollte nach 3 Wahlgängen noch immer kein Ergebnis feststehen, so ist der Vorsitzende berechtigt, ein Mitglied einzusetzen. Dieses Mitglied muss damit einverstanden sein.
5. Einmal jährlich wird eine Mitglieder-Vollversammlung abgehalten. Die Teilnahme ist freiwillig. Die Mitglieder-Vollversammlung wird vom Vorstand einberufen und der Termin ist jedem Mitglied rechtzeitig im Vorfeld bekannt zu geben. Die Mitgliedervollversammlung trägt den Namen „MFTB-Treffen“.
6. Jedes Mitglied (Normal-, Premium-Mitgliedschaft oder Plus-Mitgliedschaft) hat grundsätzlich das Recht zur Teilnahme an allen Versammlungen sowie organisierten Veranstaltungen des MFTB.
7. Die **Normal-Mitgliedschaft** ist kostenfrei. Die **Premium-Mitgliedschaft** kostet 5,- Euro monatlichen Beitrag, die **Plus-Mitgliedschaft** kostet 15,- Euro monatlichen Beitrag. Dieser Beitrag ist jeweils zum 15. des laufenden Monats auf das angegebene Konto unter Angabe des Kürzels „MFTB“ und der Mitgliedsnummer zu überweisen. (Dauerauftrag) Bei Ausbleiben der Zahlung erlischt automatisch die Mitgliedschaft.  
Die „Plus-Mitgliedschaft“ erfüllt den Status der vollwertigen Premium-Mitgliedschaft und genießt zusätzlich die Deckung der Vereins-Haftpflichtversicherung im MFTB für das Böllern mit Böllerpulver sowie das Abbrennen von Feuerwerken. Es gelten zusätzlich die Bedingungen aus dem Haftpflichtversicherungsvertrag des MFTB.
8. Premium- und Plus-Mitglieder können darüber hinaus immer vor Ablauf von 5 Jahren kostenlos an staatlich anerkannten Wiederholungslehrgängen, sowie je nach Dauer der Mitgliedschaft einmal jährlich an vergünstigten Grund- bzw. Sonderlehrgängen nach dem Sprengstoffgesetz / Waffengesetz oder ADR teilnehmen. Die Vergünstigungen (ausgenommen Wiederholungslehrgänge da kostenfrei) staffeln sich hierbei wie folgt:

Dauer der Mitgliedschaft                      Anteil der Lehrgangskosten welche der MFTB übernimmt

6 Monate bis 2 Jahre	20 %
2 bis 5 Jahre	25 %
5 bis 10 Jahre	50 %
Über 10 Jahre	90 %

Die Auswahl der Lehrgangs- bzw. Seminaranbieter obliegt hierbei allein dem Vorstand des MFTB. Premium-Mitglieder werden regelmäßig über mögliche staatl. anerk. Lehrgänge / Seminare informiert.

Die Teilnahme an Praxis-Seminaren, Herstellerbesuchen etc. ist für Premium-Mitglieder kostenfrei.

Premium-Mitglieder haben jederzeit das Recht auf Unterstützung bei Beantragungen oder Problematiken mit Behörden durch den MFTB nach dessen Möglichkeiten. Eine Rechtsberatung erfolgt jedoch nicht!

Über wichtige Änderungen im Sprengstoffrecht, ADR, Waffengesetz u.s.w. werden Premium-Mitglieder durch den MFTB schriftlich informiert. (auch kostenfreie Zusendung von aktuellen Fachbüchern, Gesetzestexten etc.)

9. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlischt, unabhängig davon wer diese Beendigung vertritt, jeder Leistungsanspruch gegenüber dem MFTB. Bereits gezahlte Premium-Beiträge können weder zurückgefordert noch aufgerechnet werden.
10. Die Aufkündigung einer Mitgliedschaft bedarf grundsätzlich der Schriftform und ist zum Ende eines jeden Monats möglich. Wird die Mitgliedschaft nicht schriftlich aufgekündigt, so endet diese automatisch mit dem Tod des Mitgliedes oder der Auflösung des MFTB.

Die Auflösung des MFTB ist allen Mitgliedern bekannt zu geben. Auf bis dahin eingezahlte Mitgliedsbeiträge oder etwaig nicht in Anspruch genommene Leistungen des MFTB besteht in diesem Falle keinerlei Erstattungsanspruch.

Stand: Oktober 2015